VERORDNUNG (EWG) Nr. 1127/77 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1977

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2670/76 (2), insbesondere auf Artikel 9a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im November 1973 erforderte die Lage auf dem Weltmarkt für Zucker Maßnahmen zur Vermeidung einer Massenausfuhr von Zucker.

Deshalb wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 der Kommission vom 12. Dezember 1973 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 836/75 (4), eine Ausfuhrabgabe für bestimmte einfache Mischungen mit hohem Zuckergehalt eingeführt.

Die Umstände, die zur Erhebung dieser Abgabe geführt haben, sind inzwischen weggefallen ; die genannte Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 9a zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 zu dieser Maßnahme konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 302 vom 25. 10. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 342 vom 13. 12. 1973, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 50.